

eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits zu verbinden — voll wirksam gemacht wird. Das System der Baubilanzierung ist so zu gestalten, daß

- die Durchsetzung der im beschlossenen Perspektivplan festgelegten Aufgaben über entsprechende Führungsgrößen und die vorrangige Bilanzierung* und materielle Sicherung der strukturbestimmenden Investitionsvorhaben ■ der Volkswirtschaft gewährleistet wird
- durch die Erhöhung der Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten sowie der Räte der Bezirke, Städte und Gemeinden für die Bilanzierung der Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit den von ihnen geleiteten Baukapazitäten langfristig und kontinuierlich die zeitliche Einordnung der Realisierung der Baumaßnahmen erfolgt, durch die konzentrierte Investitionsdurchführung die Zersplitterung der Bau- und Montageproduktion überwunden und insgesamt eine hohe Effektivität der Baudurchführung erreicht wird.

Grundlage für die Baubilanzierung sind:

- die in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten Aufgaben
- die Ergebnisse der eigenen prognostischen Tätigkeit
- die strukturpolitische Konzeption der Volkswirtschaft und die Strukturkonzeptionen der Bezirke, einschließlich der Generalverkehrs- und Generalbebauungspläne sowie die Belange der Landesverteidigung
- die Generalpläne für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion
- die Perspektivpläne und Pläne zur Entwicklung des Bauwesens der Bezirke und Kreise und
- die zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern abgeschlossenen langfristigen Investitionsleistungsverträge.

2. Zu bilanzieren ist das Bauaufkommen, bestehend

3US

- der Bau- und Montageproduktion der Betriebe der Bauwirtschaft
- der Bau- und Montageproduktion anderer Bereiche und Zweige
- dem Import ausländischer Baukapazitäten und
- der Bauproduktion der Auftraggeber (Eigenleistung).

Von den Auftraggebern ist die Entwicklung und die effektivste Verwendung ihrer Bauproduktion (Eigenleistung) in eigener Verantwortung zu planen und abzurechnen. Der Einsatz der Kapazitäten hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Auftraggeber zu erfolgen. Das Auf-

kommen und die Verwendung der Bauproduktion der Auftraggeber ist in die Baubilanzierung aufzunehmen.

3. Das Bauaufkommen und seine Verwendung ist nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft (Vorhaben und Objekte entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII) für den gesamten Zeitraum ihrer Durchführung zu bilanzieren. Der zu bestimmten Stichtagen erreichte Stand der Baubilanzierung ist in folgenden Bilanzen darzustellen:

- ai — Bilanzen für die strukturbestimmenden Investitionsvorhaben (einschließlich der Investitionsbaumaßnahmen zur Sicherung der Landesverteidigung und des Sonderbedarfs)
- b) — Investitionsbaubilanzierung für alle Bauinvestitionen ****45
- c1 — Reparaturbaubilanzierung für alle Baureparaturen.

In diese Bilanzen sind die Gleisbaubilanzierung der territorial zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn und die Metalleichtbaubilanzierung des Metalleichtbaukombinates einzubeziehen. Durch die volkseigenen Baukombinate und Baubetriebe sind gleichzeitig Bilanzen nach bautechnologischen Kapazitäten auszuarbeiten.

4. Die Bilanzierung des Bauaufkommens und seiner Verwendung wird durch folgende Führungsgrößen gesteuert:

- die staatliche Beauftragung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren strukturbestimmenden Investitionsvorhaben, einschließlich des Bedarfs der Sonderbedarfsträger
- die Plankennziffern „zentrale Kapazitätsreserve“ sowie „Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels“
- die Plankennziffern „Bauaufkommen der volkseigenen zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für Investitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke“ und entsprechende Plankennziffern für den Einsatz bezirksgeleiteter Baukapazitäten im Bilanzbereich der Räte der Kreise sowie für den Einsatz von Baukapazitäten der Kreise in den Städten und Gemeinden
- Informationskennziffern über volkswirtschaftlich notwendige Relationen für den Einsatz des Bauaufkommens für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft (außer Landwirtschaft).

Über den Einsatz der Baukapazitäten, die durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden über die Plankennziffern hinaus entwickelt werden, entscheiden sie in eigener Verantwortung.

5. Nur die Bauinvestitionen sind zu bilanzieren, die entsprechend Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) ordnungsgemäß vorbereitet werden und für deren Durchführung die Bestellungen der Bauleistungen angenommen wurden.